

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg (Abwassersatzung)

Aufgrund der § 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (i. d. F. vom 13.01.1998 GVOBL. M/V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBL. M/V S. 360), sowie der § 1, 2, 6, 8, 15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) von 1. Juni. 1993 (GVOBL. 1993 S. 522) und der § 39 und § 40 des Landeswassergesetzes vom 30. 11. 1992 GVOBL. M/V S. 681 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Sternberg vom 24.09.2003 die Abwassersatzung der Stadt Sternberg erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Sternberg betreibt für die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) eine öffentliche Einrichtung (Trennkanalisation).
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich , forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst
 1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers
 2. das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen
- (4) Die Stadt Sternberg schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 3 Nr.2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung gehören auch:
 - a) Regenwasserrückhaltebecken, Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
 - b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt Sternberg ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden, die Entscheidung

hierüber trifft die Stadt Sternberg.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- oder Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter oder Inhaber eines Gewerbebetriebes ist. Bei einem mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitrags- und gebührenpflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBL DDR I S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Neben den in Absatz 1 Genannten haben auch sonstige zur Nutzung der Grundstücke Berechtigte (z.B. Mieter) das Recht der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß §§ 4 (2), 6. Sie unterliegen im gleichen Maße wie die in Absatz 1 Genannten dem Benutzungszwang gemäß § 7.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadt Sternberg auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzung der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt Sternberg kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,

- b) Feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) Schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
- d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
- e) Abwasser, die wärmer als 35° C sind
- f) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer
- g) Abwässer, deren Inhaltstoffe die in der Anlage 1 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgesetzten zulässigen Grenzwerten überschreiten, soweit die Stadtwerke im Einzelfall keine besonderen Einleitungsbedingungen festgelegt haben.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstaben e genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben eingeleitet werden.

- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlagen gelangen, so ist die Stadt Sternberg unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidgut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliches oder gefährliches Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handeln könnte, hat nach Aufforderung durch die Stadt Sternberg regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen von sich aus oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke, vorzuhalten. Die Stadt Sternberg kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Sternberg dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt Sternberg vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (7) Die Stadt Sternberg kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht

möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichen oder industriellen Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers verringern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen. Um die Einleitbedingungen zu erfüllen, können die Stadtwerke eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

- (8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt Sternberg den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Hausanschlussleitung zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage bzw. Kleinpumpwerk angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt Sternberg wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Stadt Sternberg kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs.1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen (Antrag für die Entwässerungsanlage) über die privaten Abwasseranlagen bei der Stadt Sternberg einzureichen und nach deren Genehmigung den Anschluss unverzüglich herzustellen oder herstellen zu lassen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussabnahme vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens erfolgt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Grundstückseigentümer und ihnen nach § 3 (1) Gleichgestellte haben sicherzustellen, das auch anderweitig Nutzungsberechtigte gem. § 3 (2) diesem Benutzungszwang nachkommen.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang).

Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Stadt Sternberg bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (8) Der nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Stadt Sternberg innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben die Art und Größe der Anlage, Anzahl der Benutzer und erforderliche Leerungsintervalle anzuzeigen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genüge getragen wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 40 Abs. 3 Landeswassergesetz vorliegt.
- (2) Eine Befreiung von Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt Sternberg beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwasser beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt Sternberg beantragt werden.
Auf Antrag kann auch bereits bei Neuerrichtung einer abflusslosen Grube oder einer Kleinkläranlage eine widerrufliche oder auf eine bestimmte Zeit befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden.

§ 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Grundstücksanschlussleitungen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, der Reinigungs- bzw. Kontrollschacht und auf dem Grundstück verlegte Leitungen gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung gemäß § 1.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt Sternberg kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Nutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (3) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Stadt Sternberg; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach den jeweils gültigen Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 10), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt Sternberg. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt Sternberg anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung

und Abnahme der Anlagen durch die Stadt Sternberg befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

- (6) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt Sternberg von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt Sternberg aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (7) Die Stadt Sternberg kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10 Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt Sternberg. Anschlussleitungen und -einrichtungen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs.2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein leitungsmäßiger Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) die Stadt Sternberg nach § 6 Abs.7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt Sternberg entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Eine Nutzung nicht mehr benötigter Grundstücksentwässerungsanlagen als Regenwasserspeicher ist zulässig, soweit von dieser keine schädlichen Rückwirkungen auf die Umwelt ausgehen. § 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 12 Entleerung der Grundstückabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben werden nach Bedarf entsprechend den anerkannten Regeln der Technik geleert, die Hauskläranlagen einmal im Jahr. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch die Stadt Sternberg bekannt gemacht.
Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Anlage nach Bedarf bzw. mindestens alle 2 Jahre entschlammt werden. Der Antrag muss in Übereinstimmung mit den Auflagen aus der wasserrechtliche Erlaubnis bzw. den technischen Vorgaben des Herstellers stehen.
- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Stadt Sternberg besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt Sternberg kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13 Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt Sternberg aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Sternberg ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
Ggf. Ergänzung um die in der Wasserversorgungssatzung festgeschriebene Regelung: Ausweis für die Beauftragten.

§ 15 Anschlussbeitrag, Gebühren und Grundstückskostenerstattung

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung/Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben. Des weiteren sind die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses insbesondere die Kosten für die Herstellung der Verbindungsleitung vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze der Stadt Sternberg zu erstatten, soweit sie diese Kosten im Zuge der Kanalverlegung getragen hat..

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
- c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
- d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß hergestellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt, gegen schädliche Einflussnahme auf die öffentliche Einrichtung sichert.
- e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
- f) nach § 12 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
- g) den in § 14 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Pkt. 6 Landeswassergesetz vom 30.11.92 handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.2000 außer Kraft.

Sternberg, den 12.10.2004

gez. Quandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Abwassersatzung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt.

Hiermit wird die Abwassersatzung der Stadt Sternberg veröffentlicht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde,
können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-
Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder
Bekanntmachungsvorschriften.
Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 04/04 vom 23.10.2004